

Änderung des Gemeindennamens; Teilrevision der Gemeindeordnung

1 AUSGANGSLAGE

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 18. November 2021 ist die Motion Zaccaria (SP): Muri b. Bern soll zukünftig Muri-Gümligen heissen mit folgendem Wortlaut eingereicht worden:

Der Gemeinderat wird gebeten, der Kantonsregierung Antrag zu stellen, die Gemeinde «Muri b. Bern» in «Muri-Gümligen» umzubenennen. Gleichzeitig soll das Wappen von Gümligen offiziell gleichberechtigt neben demjenigen von Muri geführt werden.

Der Grosse Gemeinderat hat den Vorstoss am 22. März 2022 als Postulat (Prüfauftrag) überwiesen und am 21. Februar 2023 vom Zwischenbericht des Gemeinderats Kenntnis genommen.

Am 21. November 2023 hat der Grosse Gemeinderat vom Prüfbericht des Gemeinderats Kenntnis genommen und in einer geheimen Abstimmung folgenden Beschluss gefasst:

- Antrag des Gemeinderats auf Beibehaltung des Gemeindennamens Muri bei Bern 16 Stimmen
- Antrag auf Volksabstimmung zur Namensänderung 18 Stimmen
- Enthaltungen 2 Stimmen

Im Anschluss an die obgenannte Abstimmung ist das Postulat als erledigt abgeschrieben worden.

2 RECHTLICHES

Das Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) enthält in Kapitel 2.1 (Einwohnergemeinden) u.a. folgende Bestimmungen:

Art. 108 Begriff

Die Einwohnergemeinden umfassen das überlieferte oder durch Beschluss des Grossen Rates zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Art. 109 Namen und Wappen

¹ Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen und Wappen.

² Namen und Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden.

Gestützt auf das überwiesene Postulat Zaccaria hat der Gemeinderat dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 29. Juli 2022 das Gesuch um Einleitung des Vorprüfungsverfahrens bezüglich der Namensänderung von Muri bei Bern auf Muri-Gümligen und der Führung eines Doppelwappens eingereicht.

Das AGR erliess gestützt auf die beim Staatsarchiv und dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo (inkl. Post CH Netz AG und SBB AG) eingeholten Stellungnahmen mit Datum vom 24. Oktober 2022 folgenden Vorprüfungsbericht:

Gestützt auf diese Stellungnahmen beabsichtigt das AGR, sollte die Gemeinde Muri bei Bern die vorgeprüfte Namensänderung bzw. die Führung eines Doppelwappens beschliessen, dem Regierungsrat folgenden Antrag zu unterbreiten:

- **Die Namensänderung von Muri bei Bern zu Muri-Gümligen sei zu genehmigen.**
- **Die Genehmigung für die Führung eines Doppelwappens sei, da nicht Usus und das Wappen von Muri b. Bern zudem sehr alt, nicht zu erteilen.**

Gestützt auf den Vorprüfungsbericht des AGR ist auf die Weiterbearbeitung der Forderung auf Führung eines Doppelwappens (s. Text des parl. Vorstosses) verzichtet worden.

3

VORGEHEN

Wie sich seit der Einreichung des politischen Vorstosses zeigt, handelt es sich bei der Frage der Namensgebung der Gemeinde um eine vielschichtige und zum Teil emotionale Thematik.

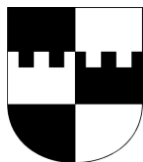
Gestützt auf den Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 21. November 2023 schlägt der Gemeinderat vor, den in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten die Frage der Namensgebung (Muri bei Bern oder Muri-Gümligen) am Abstimmungstermin vom 9. Juni 2024 zu unterbreiten, und zwar aus formalen Gründen mittels einer Teilrevision der Gemeindeordnung (Weiterführende Infos s. Kapitel 5).

Somit soll die Frage der Namensgebung der Gemeinde vorgängig der Totalrevision der Gemeindeordnung geklärt werden. Die Abstimmung zur Totalrevision erfolgt im 4. Quartal 2024 oder im 1. Quartal 2025.

HISTORIK / WAPPEN

Wappen

Das offizielle Gemeindewappen



Gespalten von Schwarz und von Silber, belegt mit einem Zinnenbalken in wechselnder Farbe

Ist seit 1730 belegt und in dieser Form am 13. Oktober 1944 genehmigt und im kantonalen Wappenregister eingetragen worden.

Das Ortswappen Gümligen



Gespalten von Rot und Gold, belegt mit zwei Lilien in gewechselten Farben

Die früheste, bekannte Darstellung stammt aus dem Jahr 1954. Über den Entwurf, die Wahl der Farben und Motive ist nichts Näheres bekannt.

4.1

Historischer Blick

Im Rahmen der Behandlung des parlamentarischen Vorstosses (Postulat Zaccaria) ist Dr. Manuel Kehrli (Historiker und Gemeindecarchivar) mit einer historischen Aufarbeitung des Ursprungs bzw. der Entwicklung der Gemeinde beauftragt worden. Der vom 24. August 2023 datierte Bericht von Dr. Manuel Kehrli steht auf der gemeindeeigenen Website zur Verfügung oder kann auf der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, Gümligen, bezogen oder bestellt werden (Tel. 031 950 54 54 / gemeindeverwaltung@muri-guemligen.ch).

Archäologische Funde belegen, dass die seit der Jungsteinzeit besiedelte Ortschaft Muri in der römischen Zeit um ca. 200 n. Chr. bedeutend war. Im Jahr 1659 sind beim alten Pfarrhaus gallo-römische Mauerreste und im Jahr 1832 verschiedene Götterstatuetten gefunden worden. Das wohl bekannteste Exponat stellt die Bärengöttin Dea Artio dar, welche auf einer Briefmarke verewigt worden ist und im Bernischen Historischen Museum besichtigt werden kann.

Die erste urkundliche Nennung des Ortsnamens Muri datiert mit der Nennung des Kirchspiels Muri bzw. des Priesters Purchardus de Mure aus dem Jahr 1180.

Das Kirchspiel Muri bestand im Mittelalter aus den drei Siedlungskernen Muri, Kräyigen und Gümligen. Innerhalb des Kirchspiels wiederum existierten die beiden Dorfschaften (oder Dorfgemeinden) Muri-Kräyigen und Gümligen als Unterabteilungen, beide entrichteten den Zehnt getrennt. (Quelle: Bericht Dr. Manuel Kehrli)

Gümligen geht auf alemannische Ursprünge zurück und wurde vermutlich 600-650 von einem Heerführer Gumilo gegründet. 1912 wurden entsprechende Grabbeigaben an der Dorfstrasse 77 gefunden. Die erste urkundliche Erwähnung der Ortschaft Gümligen datiert aus dem Jahr 1239.

Von 1298 an stand das Gemeindegebiet unter der Herrschaft der Stadt Bern. Diese organisierte ihre ersten Eroberungen ausserhalb der Stadtmauer in den Kirchenspielen. Auf dem Gebiet unserer Gemeinde war dies das Kirchenspiel Muri.

Die schon früh unterschiedlich ausgestatteten Gemeindeteile entwickelten sich ab dem 20. Jh. entsprechend akzentuierend weiter. Der eine als repräsentativer Wohnort im Einzugsgebiet der Bundesstadt, der andere als Gemeindeteil in der Ausprägung eines selbstständigen und autarken Dorfes. Das gegenüber Muri immer kleiner gewesene Gümligen wurde bis heute mit ca. 6000 Einwohnern ähnlich gross wie Muri selbst.

(Quelle: Historischer Kalender, oder, der hinkende Bot, Autor Walter Thut)

4.2

Entwicklungen in der Neuzeit

Ein grosser Schritt zur heutigen Gemeindeflandschaft fand in den Jahren 1803 bis 1852 statt, als der Kanton alle alten Gemeinden in neue Körperschaften aufteilte. Es handelt sich um die "Geburtsphase" der Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Bürgergemeinden und Körperschaften. Eine weitere wichtige Jahrzahl in der Entstehungsgeschichte der neuzeitlichen Gemeinden stellt das Jahr 1847 dar, in welchem durch ein kantonales Dekret die Einwohnergemeinden in ihrer heutigen Form gebildet worden sind.

Muri benutzte bereits seit April 1834 den Begriff Einwohnergemeinde. Im Jahr 1904 beschloss die Dorfgemeinde Gümligen, sich aufzulösen und ihr Vermögen und die Zuständigkeiten an die Einwohnergemeinde Muri zu übertragen. Die Dorfgemeinde Muri-Kräyigen löste sich 1921 auf und übertrug sich ebenfalls auf die Einwohnergemeinde Muri.

(Quelle: Bericht Dr. Manuel Kehrl)

4.3

Heute

Die Diskussion über die Namensgebung soll und muss geführt werden. Keinesfalls darf sie jedoch zu einer Spaltung zwischen den beiden Ortsteilen oder der Bevölkerung führen. Unabhängig der Namensgebung der Gemeinde ist auch in Zukunft ein Miteinander zugunsten der Einwohnergemeinde und des Gemeindelebens wichtig, und zwar auf politischer, kultureller und gesellschaftlicher Ebene. Die beiden Ortsteile weisen unterschiedliche Entwicklungen auf, erfüllen jedoch im Jetzt und Heute ihre Aufgaben gemeinsam und bieten die "Heimat" für die rund 13'000 Gemeindegewohnerinnen und -bürger.

4.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten stehen bei der Beurteilung der Frage der Änderung des Gemeindefamens nicht im Vordergrund. Aufgrund der seitens des Gemeinderats unabhängig der Frage des Gemeindefamens bereits in Aussicht gestellten Neugestaltung des Gemeindefogos und den Folgekosten wird mit Gesamtkosten von über CHF 100'000.00 gerechnet. Weiter bindet die Umsetzung der Änderung des Gemeindefamens Ressourcen der Verwaltung (zB Anpassung aller Reglemente, Verordnungen, Weisungen, Broschüren etc.).

5 **ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG**

In der aktuell gültigen Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 ist der Gemeindefame in Art. 1 der Gemeindeordnung festgeschrieben. Eine Namensänderung von Muri bei Bern auf Muri-Gümligen kann somit nur durch eine Teilrevision der Gemeindeordnung erfolgen. Erforderlich sind folgende Anpassungen:

Ingress

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz und auf Antrag des Grossen Gemeinderates, folgende Gemeindeordnung	Die Einwohnergemeinde Muri-Gümligen erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz und auf Antrag des Grossen Gemeinderates, folgende Gemeindeordnung

Art. 1 (Gebiet und Bevölkerung)

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem Gemeindegebiet von Muri und Gümligen sowie dessen Wohnbevölkerung.	Die Einwohnergemeinde Muri-Gümligen (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem Gemeindegebiet von Muri und Gümligen sowie dessen Wohnbevölkerung.

6 **WEITERE VERFAHRENSSCHRITTE BEI EINER ANNAHME DER VORLAGE**

Beschliessen die Stimmberechtigten die Änderung des Gemeindefamens bzw. die Änderung des Ingresses und von Art. 1 der Gemeindeordnung, wird der Gemeinderat einerseits die erforderliche Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und andererseits das Verfahren zur Genehmigung des (neuen) Gemeindefamens durch den Kanton Bern (Regierungsrat) bzw. durch die Eidgenossenschaft einleiten (s. Kapitel 2). Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Genehmigung der Teilrevision formell erst erfolgen kann, wenn der Regierungsrat den neuen Gemeindefamen genehmigt hat.

Eine Änderung des (politischen) Gemeindefamens wird sich demgegenüber nicht auf die Ortsbezeichnungen (Ortschaftstafeln, Art. 50, Signalisati-
onsverordnung SSV; SR 741.21), die Bezeichnungen der Haltestellen der
öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Adressen der Einwohnerinnen und
Einwohnern auswirken.

6.1 Anpassung der weiteren kommunalen Erlasse

Im Nachgang zur Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeordnung durch
das AGR bzw. der Genehmigung des neuen Gemeindefamens (Muri-
Gümligen) durch den Regierungsrat wird der Gemeinderat gestützt auf Art.
52 Abs. 3 des kant. Gemeindegesetzes (BSG 170.11) die Anpassung des
Gemeindefamens in allen kommunalen Erlassen vornehmen, und zwar
unabhängig davon, ob es sich um Erlasse des Souveräns (z.B. Reglement
über die politischen Rechte, Reklamereglement), Reglemente in der
Kompetenz des Grossen Gemeinderats oder Verordnungen, Weisungen
etc. in Kompetenz des Gemeinderats handelt.

Art. 52 Abs. 3 des kant. Gemeindegesetzes lautet wie folgt: «Muss das
Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und
steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der
Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.»

7 **BEIBEHALTUNG DES HEUTIGEN GEMEINDEFAMENS**

Sollten sich die Stimmberechtigten für eine Beibehaltung des heutigen Ge-
meindefamens Muri bei Bern aussprechen, wird der Gemeinderat weiter-
hin grossen Wert auf die Verwendung des dualen Gemeindefamens Muri-
Gümligen in der mündlichen Kommunikation legen und ein neues Gemein-
delogo lancieren, welches die beiden Ortsteile Muri und Gümligen in der
grafischen Umsetzung aufnimmt.

8 **INKRAFTSETZUNG**

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Gemeindeordnung ist auf 1. Juli
2025 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt ist gewährleistet, dass die
erforderliche Genehmigung der Änderung des Gemeindefamens durch
den Kanton bzw. die Eidgenossenschaft und ebenso die Genehmigung der
Teilrevision der Gemeindeordnung erfolgt sind. Weiter ist bis zu diesem
Zeitpunkt das neue Gemeindelogo gestaltet und der Rückumzug der
Gemeindeverwaltung ins sanierte Gemeindehaus nach Muri erfolgt.

9 **VORPRÜFUNG DER ÄNDERUNGEN DER GEMEINDEORDNUNG**

Die Teilrevision der Gemeindeordnung muss durch das AGR formell noch
vorgeprüft werden. Der Gemeinderat hat das AGR um Vorprüfung ersucht.
Gestützt auf den Vorprüfungsbericht zur Änderung des Gemeindefamens
vom 24. Oktober 2022 (s. Kapitel 2) darf davon ausgegangen werden, dass
die Vorprüfung positiv ausfallen wird.

10

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Der Änderung (Teilrevision) des Ingresses und von Art. 1 der Gemeindeordnung wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision tritt nach erfolgter Genehmigung der Änderung per 1. Juli 2025 in Kraft.

Gümligen 19. Februar 2024

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Stephan Lack Corina Bühler